

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen** **der tierärztlichen Gemeinschaftspraxis Dres. Arnold („Auftragnehmer“)**

## **1. Präambel**

Der Auftragnehmer bietet verschiedene Dienstleistungen im Bereich der Nutztierpraxis an wie z.B. Bestandsuntersuchungen, Bestandsbehandlungen, Bestandsimpfungen, Beratung, Hygieneaudits, Hygieneuntersuchungen, Zoonosemonitoring, Schulungen und Laboruntersuchungen durch sein akkreditiertes der Praxis angeschlossenes Veterinärlabor Ankum.

Darüber hinaus werden auch Dienstleistungen im Bereich der Kleintierpraxis angeboten wie z.B. Einzeltieruntersuchungen, Einzeltierbehandlung, Impfungen, OP's, Beratung Laboruntersuchungen durch sein akkreditiertes der Praxis angeschlossenes Veterinärlabor Ankum. Alle Aufträge werden zu den nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeführt.

## **2. Geltungsbereich**

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen (sämtliche Verträge, Aufträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen) zwischen dem Auftragnehmer und dessen Kunden („Auftraggeber“).

Die AGB gelten in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen, zumindest aber in der dem Auftraggeber zuletzt mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass bei solchen jedes Mal auf sie hingewiesen werden muss, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Es gelten ausschließlich diese AGB. Vereinbarungen – insbesondere soweit sie von diesen Bedingungen abweichen, ihnen entgegenstehen oder sie ergänzen – werden erst durch ausdrückliche Bestätigung des Auftragnehmers verbindlich. Werden einzelne dieser Bedingungen durch anderslautende ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber außer Kraft gesetzt, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

Die AGB teilen sich in zwei Geschäftsbereiche auf. Zum einen in die reine **tierärztliche Tätigkeit** (Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Dres. Arnold mit der dazugehörigen Kleintierpraxis Ankum) zum anderen in den Bereich **Laboruntersuchungen** durch das akkreditierte Veterinärlabor Ankum als Teil der tierärztlichen Gemeinschaftspraxis.

## **3.1. Tierärztliche Tätigkeit (Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Dres. Arnold mit der dazugehörigen Kleintierpraxis Ankum entspricht „Auftragnehmer“)**

### **3.1.1 Behandlungsvertrag**

Der tierärztliche Behandlungsvertrag kommt zwischen dem Auftragnehmer und dem Tierhalter (im folgenden „Auftraggeber“) durch einen Anruf des Auftraggebers bei der Tierarztpraxis zustande, bei dem der Auftraggeber erklärt, eine Untersuchung und/oder Behandlung des Tierbestandes oder Tieres zu wünschen. Der Vertrag wird dadurch erfüllt, dass ein Tierarzt des Auftragnehmers den Auftraggeber besucht oder der Auftraggeber mit seinem Tier in die Praxis kommt und man dort bereit ist die Untersuchung/Behandlung des Tierbestandes oder Tieres durchzuführen.

Routinemäßige Bestandsbesuche in Bereich der Nutztierpraxis werden dort durch entsprechende Betreuungsverträge festgehalten und dokumentiert. Betreuungsverträge und AGB ergänzen sich in ihren Ausführungen und verweisen hiermit aufeinander.

### **3.1.2 Durchführung der Behandlung**

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, über die mit den einzelnen Schritten der Untersuchung/Behandlung verbundenen Risiken und Kosten aufzuklären, soweit die Maßnahmen den Umfang einer üblichen Untersuchung/Behandlung nicht übersteigen.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers hat die/der behandelnde Tierarzt die Behandlung vorzeitig abzubrechen. Bevor einem entsprechenden Wunsch nachgekommen wird, weist die/der behandelnde Tierarzt die Tierärztin den Auftraggeber auf die möglichen Folgen für den Bestand oder Patienten hin. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die bis dahin durchgeführten Leistungen vergütungspflichtig sind.

### **3.1.3 Dokumentationen**

Die vom Tierarzt angefertigten Dokumentationen, insbesondere die Aufzeichnungen über Laborergebnisse, Untersuchungsbefunde und Röntgenaufnahmen stehen aus urheberrechtlichen Gründen im Eigentum des Tierarztes. Der Auftraggeber hat aufgrund der Tatsache, dass der Auftragnehmer einer berufsrechtlichen Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht unterliegt, keinen Anspruch auf die Originalunterlagen. Unberührt davon bleibt das Recht des Auftraggebers auf Einsicht in die Aufzeichnungen, die Überlassung von Kopien und die Auskunftspflicht des behandelnden Tierarztes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### **3.1.4 Nichtabsage/Nichteinhaltung des vereinbarten Termins**

Ist es dem Auftraggeber nicht möglich, den vereinbarten Termin einzuhalten, und sagt er diesen nicht mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Zeitpunkt ab, ist er zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 Euro verpflichtet. Die Absage muss durch Telefonat, SMS, WhatsApp-Nachricht oder E-Mail oder per Fax erfolgen.

### **3.1.5 Medikamente/Futtermittel**

Die Bezahlung abgegebener Arzneimittel erfolgt nach den Regelungen der Arzneimittelpreisverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Medikamente und Futtermittel sind von der Rücknahme ausgeschlossen.

### **3.1.6 Bestandsspezifische Impfstoffe**

Die Lieferfrist für bestandsspezifische Impfstoffe beträgt 6-8 Wochen nach Auftrags- und Sektionseingang zur Isolierung der Isolate. Impfstoffe werden bei Drittanbietern in Auftrag gegeben. Bei auftretenden Erschwernissen in Anbetracht der Lieferfristen, z. B., aus methodischen oder gerätetechnischen Gründen, wird der Kunde umgehend unterrichtet.

Beim Einsatz bestandsspezifischer Impfstoffe ist das Restrisiko der Unverträglichkeit insbesondere wegen erdenklicher Bakterientoxine oder Adjuvans-Nebenwirkungen zu keinem Zeitpunkt

ausnahmslos auszuschließen. Kunden, die von der Praxis bestandsspezifische Impfstoffe anwenden, sind deshalb zur Vermeidung von Schäden verpflichtet, den bestandsspezifischen Impfstoff erst einmal zum Ausschluss von Verträglichkeitsproblemen an einer kleineren Tierzahl zu überprüfen, bevor über den Einsatz im vom Kunden betreuten Gesamttierbestand oder binnen großen Tierzahlen entschieden wird.

Beanstandungen bestandsspezifischer Impfstoffe oder Fakten über festgestellte Nebenwirkungen sind dem Verwender ohne Zeitverzug zu übermitteln.

### **3.1.7 Qualitätsmanagement**

Der Auftragnehmer betreibt ein Qualitätsmanagementsystem. Die Bereiche Geflügelpraxis, Schweinepraxis und Kleintierpraxis arbeiten nach den Grundsätzen der DIN EN ISO/IEC 9001. Alle drei Praxisstandorte (Ankum, Barth, Lützen) sind zertifiziert.

### **3.2 Ausprägung und Umfang der Dienstleistung, Auftragserteilung, Auftragsausführung im Veterinärlabor Ankum als Teil der Tierärztlichen Gemeinschaftspraxis Dres. Arnold („Auftragnehmer“)**

Der Auftragnehmer führt die Untersuchungen sachgemäß und dem Stand der Technik entsprechend durch. Der Auftragnehmer prüft vor Auftragsdurchführung, ob die angeforderten Untersuchungen angemessen und zweckmäßig sind und vom Auftragnehmer erfüllt werden können. Für erforderliche Klärung und Auftragsanpassungen wird der Auftraggeber kontaktiert. Sind im Auftrag zu verwendenden Methoden nicht vom Auftraggeber vorgegeben, obliegt die Auswahl der verwendeten Methoden dem Auftragnehmer, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde oder Vorschriften bestimmte Methoden vorschreiben.

Der Leistungsumfang eines Auftrages wird vor Auftragserteilung einvernehmlich festgelegt. Umfang und Ausprägung der zu erbringenden Dienstleistung ist abhängig von dem erteilten Auftrag. Bis zur Ablieferung am Geschäftssitz des Auftragnehmers trägt der Auftraggeber Kosten und Gefahr der Probenanlieferung, sofern das Probenmaterial nicht vom Auftragnehmer selbst genommen wird.

Folgende Informationen und Kennzeichnungen sind für einen Probenauftrag verpflichtend:

1. Auftraggeber, ggf. übrige Rechnungsadresse
2. Ansprechpartner, ggf. weitere Prüfberichtsempfänger
3. Art des Probenmaterials, ggf. Beschreibung
4. Probenahme-/Transportgefäß eindeutig beschriftet
5. ausgesuchte Analyse-Parameter
6. Ausgefüllter Probenbegleitschein

Jeder Probenauftrag kann aufgrund technischer oder personeller Engpässe abgewiesen oder gleichermaßen ohne Rücksprache mit dem Einsender an Drittauftragslabore weitergeleitet werden. Voraussetzung hierfür ist:

- a) die Akkreditierung des Partnerlabors und der verwendeten Verfahren nach DIN ISO 17025

Der Auftragnehmer behält sich vor, Probenmaterial soweit es nicht den Annahmekriterien entspricht, abzuweisen oder lediglich für den nichtakkreditierten Dienstleistungsbereich anzunehmen.

### **3.2.2 Methodik**

Die Untersuchungsmethoden und verwendeten Hilfsmittel entsprechen dem anerkannten Stand der Forschung und Technik. Die anzuwendenden Prüfungen erfolgen nach festgelegten Vorschriften und Richtlinien. Sind keine offiziellen Methoden vorhanden oder anwendbar, werden interne Verfahren angewendet.

### **3.2.3 Leistungsänderung**

Der Auftragnehmer klärt jegliche Änderung der Anfrage oder des Angebotes mit dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten ab. Die Vertragsänderungen müssen für beide Vertragspartner akzeptabel sein. Bloße Verfahrensabweichungen sind vom Auftraggeber zu akzeptieren.

Der Auftragnehmer macht Vorschläge zur weiteren Untersuchungsweise, soweit sich während der Untersuchung herausstellt, dass die Analyse aufgrund der Probenbeschaffenheit nach den vorgeschriebenen oder vereinbarten Prüfverfahren zu keinem verwertbaren Ergebnis führt. Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Auftraggeber die Kosten des in diesem Fall für die Untersuchung erforderlichen Mehraufwands.

Mehrvergütungen für Leistungsänderungen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, kann der Auftragnehmer nicht geltend machen.

Vom Auftraggeber verlangte Leistungsänderungen dürfen keine Auswirkungen auf die Integrität des Auftragnehmers oder die Validität der Ergebnisse haben.

Sämtliche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind.

### **3.2.4 Qualitätsmanagement**

Der Auftragnehmer betreibt ein Qualitätsmanagementsystem. Das Labor ist nach den Grundsätzen der DIN EN ISO/IEC 17025 tätig und ist in dem im Anhang zur Akkreditierungsurkunde dokumentierten Umfang nach dieser Norm akkreditiert.

### **3.2.5 Lieferfristen**

Die Fristen für die Auftragsausführung sind nur dann verbindlich, wenn die Verbindlichkeit ausdrücklich in Schriftform vereinbart wurde. Kann der Auftrag bei Verbindlichkeit der Frist nicht fristgerecht durchgeführt werden, so ist die Frist im erforderlichen Umfang zu verlängern, falls die Verzögerung auf Umständen beruht, die nicht durch den Auftragnehmer zu vertreten sind.

Solche nicht durch den Auftragnehmer zu vertretenden verzögerungsauslösenden Fällen sind beispielsweise, aber nicht abschließend: Höhere Gewalt, unverschuldete Energiemängel oder unverschuldete Gerätedefekte, behördliche Verfügungen, Auswirkungen von Arbeitskämpfen, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen.

Werden die vereinbarten Fristen und Termine schuldhaft nicht eingehalten, so ist der jeweiligen Partei eine angemessene Frist zur Leistung zu setzen, nach Verstreichen der Nachfrist setzt ohne weitere Nachricht Verzug ein.

Für Routineuntersuchungen startet das Untersuchungsverfahren am Tage des Probeneingangs, sofern die Proben werktags innerhalb der regulären Öffnungszeiten eingehen und nichts anderes vereinbart ist. Die Frist bis zur Befundübermittlung setzt sich aus den zu untersuchenden Parametern zusammen und kann einen Zeitraum von 1 bis 15 Werktagen in Anspruch nehmen. Umfangreiche Aufträge haben längere Lieferfristen; der Auftragsteller wird in diesen Fällen in Kenntnis gesetzt.

Die Übermittlung der Ergebnisse erfolgt in einer gekürzten Version. Die Meldung kann als Papierversion oder elektronisch erfolgen. Ohne die Zustimmung des Auftragnehmers ist eine auszugsweise Vervielfältigung des Laborbefundes nicht zulässig. Bei auftretenden Erschwernissen in Anbetracht der Lieferfristen, z. B., aus methodischen oder gerätetechnischen Gründen, wird der Auftraggeber umgehend unterwiesen.

### **3.2.6 Eigentum am Untersuchungsmaterial**

Jegliches Material, welches der Auftragnehmer vom Einsender zur Begutachtung überlassen wird, geht in den Besitz des Auftragnehmers über. Dies schließt Krankheitserreger sowohl biologische Fakten wie Nukleinsäure- oder Protein-Sequenzen, die aus den Materialien oder Reinisolaten gewonnen wurden, mit ein. des Auftragnehmers ist des Weiteren dazu berechtigt, an dem Material auf eigene Kosten und Gefahr zusätzliche Tests durchzuführen und die hieraus gewonnenen Erkenntnisse zu verwerten.

### **3.2.7 Rechte des Verwenders; Entsorgung; Hinweispflichten**

Der Auftragnehmer verfügt über das Recht erworbene Kenntnisse und/oder Erfahrungen zügig oder mittelbar überdies selbst und/oder Dritte zu nutzen:

- Erkenntnisse und Erfahrungen, die der Anwender innerhalb Auftragserteilung besessen hat;
- Erkenntnisse und Erfahrungen, die der Nutzer zwar im Zuge der Auftragsdurchführung gewonnen hat, deren Gewinnung ungeachtet dessen nicht Auftragsgegenstand war, sowie
- Berechnungsverfahren und Untersuchungsmethoden, die in Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entworfen wurden, soweit ebendiese Tendenz nicht Ziel der Auftragserteilung war.

Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer die nötigen zeitlichen und räumlichen unbegrenzten Nutzungsrechte ein.

Tupferproben, Blutproben, Eier, Hygieneumfeldproben wie gleichfalls eingesandtes Tier- oder Organmaterial werden i.d.R. am Tage des Probeneingangs verarbeitet und anschließend – sofern nicht anderweitig vereinbart – unter Aufmerksamkeit der Gesetze sogleich entsorgt. Werden dem

Auftragnehmer Proben übergeben, die spezifische Gefahrensituationen beinhalten (z. B. hochinfektiöse, etwaig humanpathogene, explosive, stark giftige oder radioaktive Proben), hat der Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen und die Proben klar zu kennzeichnen.

### **3.2.8 Archivierung von Untersuchungsergebnissen und eingeliefertem Material**

Die Untersuchungsergebnisse incl. der zugrundeliegenden Rohdaten werden für einen Zeitraum von 5 Jahre archiviert. Das eingesendete Probenmaterial wird für den Zeitraum der Untersuchungen intern aufbewahrt. Nach Abschluss der Diagnostik und der Berichterstattung werden die Materialien verworfen. Für vom Auftraggeber angelieferte Futterproben beträgt die Aufbewahrungszeit 2 Wochen, für Trinkwasserproben 2 Tage, kalkuliert jeweils ab dem auf den Versand des Befundes anschließenden Tag.

### **4. Vertraulichkeit**

Die Parteien bewahren Stillschweigen über alle ihnen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekanntgewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei.

Die ermittelten Untersuchungsergebnisse werden ausschließlich dem Auftraggeber oder einem von diesem schriftlich bestimmten Dritten zugänglich gemacht. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ermittelten Ergebnisse nicht zu veröffentlichen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer gesetzlich verpflichtet ist, die Ergebnisse offen zu legen bzw. an Behörden weiter zu leiten oder gerichtlich zur Offenlegung vertraulicher Informationen aufgefordert wird. In diesem Fall wird der Auftraggeber über die bereitgestellten Informationen unterrichtet. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Ergebnisse zu innerbetrieblichen Statistikzwecken zu verwerten.

### **5. Haftung**

Die Haftung des Auftraggebers richtet sich nach § 833 BGB (verschuldensunabhängige Tierhalterhaftung).

Die Haftung des Tierarztes ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sofern es einer Tierärztin/einem Tierarzt nicht möglich ist, einen Termin aufgrund betrieblicher, persönlicher oder sonstiger schwerwiegender Gründe einzuhalten, entstehen dem Auftraggeber hieraus keine Ansprüche.

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche der Auftraggeber ist eine Berufshaftpflicht für Freiberufler abgeschlossen.

Der Auftragnehmer haftet nicht, soweit der Schaden auf die Unzulänglichkeit eines anerkannten Prüfverfahrens zurückzuführen ist oder dem Auftragnehmer für die Untersuchung wesentliche Umstände oder Vorgänge, z.B. der Probenziehung, nicht mitgeteilt wurden.

## **6. Kündigung**

Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nach § 649 S. 1 BGB Gebrauch, kann der Auftragnehmer als pauschale Vergütung 15% der vereinbarten Vergütung verlangen, wenn die Ausführung noch nicht begonnen hat. Hat die Ausführung schon begonnen, sind 80% der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

## **7. Zurückbehaltungsrecht**

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann der Auftragnehmer für weitere Aufträge Vorauszahlungen und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, seine Leistung im Rahmen laufender Aufträge einstellen und Leistungen zurückbehalten.

Der Auftraggeber kann gegenüber den Forderungen des Auftragnehmers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Der Auftraggeber darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf diesem Vertrag beruht.

## **8. Mitwirkungspflicht**

Der Auftraggeber ist in zumutbarer Weise zur Mitwirkung verpflichtet, soweit das nach den vertraglich geregelten Pflichten erforderlich erscheint.

## **9. Beanstandungen**

Beanstandungen des Auftraggebers gegen ein Prüfungsergebnis bzw. gegen einen Prüfbericht müssen spätestens 14 Tage nach Übergabe des Prüfberichts dem Auftragnehmer eingereicht werden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Leistung in Ansehung eines solchen Mangels als genehmigt. Beanstandungen werden schriftlich beantwortet. Nach Ablauf der vorgenannten Frist besteht kein Anspruch auf Beantwortung der Beanstandungen.

Soweit der Auftragnehmer mangelhaft leistet, hat er die Wahl, ob er die Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder einer Neuvernahme der Leistung erbringt. Schlägt die Nacherfüllung wiederholt fehl, so kann der Auftraggeber unter Ausschluss sämtlicher sonstiger Mängelrechte mindern oder von dem Vertrag zurücktreten. Mängelrechte verjähren zwölf Monate nach vollständiger Leistungserbringung durch den Auftraggeber.

## **10. Gebühren/Abrechnung/Zahlungsbedingungen**

### **10.1 Tierärztliche Tätigkeit (Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Dres. Arnold mit der dazugehöriger Kleintierpraxis Ankum)**

Aus dem Untersuchungs-/Behandlungsvertrag wird der Auftraggeber zur Zahlung der Kosten entsprechend der Gebührenordnung für Tierärzte /GOT in der jeweils aktuellen Fassung verpflichtet. Werden Leistungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erbracht, kann ein

Notdienstzuschlag erhoben werden. Abgewichen werden darf im Nutztierbereich von der Gebührenordnung nur, wenn ein Betreuungsvertrag vorliegt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich in der Kleintierpraxis unmittelbar nach erbrachter Leistung, diese in bar oder per EC zu begleichen. Ist der Auftraggeber nicht Halter des Tieres, so haftet er neben dem Halter für alle Verpflichtungen. Auftraggeber und Tierhalter sind insoweit Gesamtschuldner, unabhängig davon, wem die Rechnung zugestellt wird.

Im Nutztierbereich sind Zahlungsmodalitäten im Betreuungsvertrag geregelt und die Zahlung ist nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.

## **10.2 Veterinärlabor Ankum als Teil der Tierärztlichen Gemeinschaftspraxis Dres. Arnold**

Sofern bei Auftragserteilung nicht anders vereinbart, gelten die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preise des Auftragnehmers. Die Zahlung ist nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Im Einzelfall können für größere Projekte, größere Probenserien oder ständig wiederkehrende Untersuchungen Preisnachlässe und Zahlungskonditionen gesondert vereinbart werden. Der Auftragnehmer kann den Beginn der Tätigkeit vom Eingang der Anzahlung abhängig machen. Für Warenlieferungen gelten abweichende einzelvertragliche Vereinbarung

## **11. Datenschutz**

Daten des Auftraggebers aus dem Vertragsverhältnis werden ausschließlich zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert. Sie unterliegen den Regelungen der EU-DSGVO und des Datenschutzgesetzes sowie der tierärztlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB). Auftraggeber- und Patientendaten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben, ausgenommen davon sind Datenübermittlungen im Zusammenhang mit Überweisungen an andere Tierarztpraxen bzw. -kliniken, Laboruntersuchungen in Fremdlaboren sowie bei Auftreten von melde- und anzeigepflichtigen Tierseuchen.

## **12. Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einer Klausel solcher Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der sonstigen Klauseln oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Ganzen nicht. Eine unwirksame oder nichtige Bestimmung ist via eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Vorsatz der entfallenen Bestimmung am folgenden kommt.

## **13. Erfüllungsort/Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Auftragnehmers.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Gerichtsstand Bersenbrück vereinbart.

Für das Vertragsverhältnis gilt ausnahmslos das deutsche Recht ohne die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes anwendbar.



## **14. Schlussvereinbarung**

Dritte können aus dem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer keinerlei Ansprüche herleiten.

Änderungen des Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam.

Mitteilungen, Anzeigen und vergleichbare einseitige Handlungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mündliche Erklärungen oder Zusagen durch Mitarbeiter des Auftragnehmers werden erst wirksam, wenn die Geschäftsleitung des Arbeitnehmers diese Erklärungen oder Zusagen in Textform bestätigt hat.

Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.